

Kennzeichnung von Futtermitteln

Handel, Toleranzen, Rückstellmuster

Referat Fütterung/DI Franz Tiefenthaller

Stand: 2026-02



Inhaltsverzeichnis

Kennzeichnung von Futtermitteln	2
Erlaubte Abweichung - Toleranz	4
Toleranzen für analytische Bestandteile	4
Toleranzen für Futtermittelzusatzstoffe	6
Obergrenzen in Futtermitteln.....	7
Spurenelemente	7
Vitamine	8
Angaben bei Einzelfuttermitteln.....	9
Obligatorische Angaben bei Einzelfuttermitteln	9
Kennzeichnung von Zusatzstoffen	11
Kennzeichnung von Mischfuttermitteln	12
Rückstellmuster	13

Kennzeichnung von Futtermitteln

Durch die Verordnung (EG) 767/2009 wurde für die gesamte EU einheitlich vorgegeben wie Futtermittel, die verkauft werden, zu kennzeichnen sind. Die Kennzeichnung muss in der Sprache des Landes, indem das Futtermittel in Verkehr gebracht wird, gut lesbar am Sackanhänger oder bei loser Ware am Warenbegleitpapier, erfolgen.

Verpflichtende Angaben:

Einzelfuttermittel	Mischfuttermittel
• Bezeichnung „Einzelfuttermittel“ • Nettogewicht • Art und Inhaltsstoffe • Kennnummer der Partie • Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	• Futtermitteltyp (z.B. „Alleinfuttermittel“, „Ergänzungsfuttermittel“, „Mineralfuttermittel“) • Angabe der Tierart und Fütterungsanleitung • Zusammensetzung und Angabe der Einzelfuttermittel in absteigender Reihenfolge • Nettogewicht • Inhaltsstoffe • Mindesthaltbarkeitsdatum • Chargennummer oder Herstellungsdatum • Name, Anschrift und Zulassungsnummer des verantwortlichen Futtermittelunternehmers • Spezielle Kennzeichnungsvorschriften für Zusatzstoffe

Diese detaillierten Vorschriften gelten nicht für den Handel von Futtermitteln zwischen Landwirten. Dennoch sind auch hier zur Einhaltung der Rückverfolgbarkeit Rechnungen oder Lieferscheine anzufertigen, auf denen das Futtermittel, Menge, Datum, Käufer und Verkäufer hervorgehen. Idealerweise sollte der „Futtermittel-Lieferschein“ der AMA-Marketing verwendet werden. Er ist bei allen Bezirksbauernkammern erhältlich kann aber auch unter www.ama.at geladen werden.

Beispiele für Kennzeichnungen:

Futtermittel-Lieferschein

für den An- und Verkauf durch Landwirte im AMA-Gütesiegelprogramm

pastus*

Ausgabe Version 2.0.7
21.03.2016 (2.1)

in Blockbuchstaben ausfüllen

VERKÄUFER (Landwirt/Erzeuger)

LFBIS-Nr.:

(= Buchstaben ohne gerundete Mehrdeutigkeit)

Vorname

Nachname

Anschrift (Stempel)

BIO-Kontrollstelle:

KÄUFER (z.B. Landwirt, Futtermittelfirma)

LFBIS-Nr.:

AMA-Signatur-Nr.:

(= 14 Buchstaben ausser dem Buchstaben)

Vorname

Nachname

Anschrift (Stempel)

Transport durch Futtermittelfirma, Transporteur etc.

LFBIS-Nr.:

AMA-Signatur-Nr.:

(= 14 Buchstaben ausser dem Buchstaben)

Vorname

Nachname

Anschrift (Stempel)

KE-Kennzeichen

Vorzeichen 1

Vorzeichen 2

Vorzeichen 3

Reinigungsmaßnahmen

Transportdatum:

Transport durch Landwirt

LFBIS-Nr.:

(= Buchstaben ohne gerundete Mehrdeutigkeit)

Transport erfolgt durch betriebseigenen Anhänger?

☐ ja

☐ nein

Angaben zur Vorfracht:

☐ landw. Ursprungs (z.B. Getreide)

☐ Sonstiges (z.B. Handelswaren)

Reinigungsmaßnahmen:

Transportdatum:

HINWEIS im Falle einer Rücknahmeverpflichtung:

Die Probeanalyse soll spätestens 14 Tage nach der Lieferung vorliegen.

Datums: entnehmen Sie bitte der Rückseite

Lfd. Nr.	Menge (kg, Stck)	Warenbezeichnung	Erne-jahr	Her-funkt.	Produktions-BIO [®] Umstellung	Besondere Angaben zur Buchführung bzw. Verwandschaft, zum Rücknahmeverf. (Nr.) usw.	Einlager-zelle
Bsp.	5.000 kg	Gerste	2016	AT	A	Nur für Rinder (Ausschuss)	
1							
2							
3							

Jeder Unterschriftende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er bescheinigt, dass die betreffenden Angaben zu machen und dass diese Angaben der Wahrheit entsprechen. Weiter werden durch die Unterschrift die Erklärungen und Bedingungen des Gütesiegels und des Gütesiegels zum Futtermittel-Lieferschein **pastus** Version 2017 – in Bezug auf die Österreichische – mitunterzeichnet und die Einhaltung der dort angegebenen Bedingungen bestätigt. Die Gütesiegel sind gültig und verbindlich auf der Homepage www.guetae.at dargestellt und gültig. Jede zum Gütesiegel-Lieferschein **pastus** Version 2017 ist dem Futtermittel-Lieferschein beizulegen. Wird kein Verantwortlicher für den Transport festgelegt, trägt der Käufer die alleinige Verantwortung dafür. Der unterschriebene Original-Lieferschein und die mitgelieferten Beilagen verbleiben beim Käufer, dem Verkäufer und dem Transporteur sind Kopien auszustellen.

Ort und Unterschrift
Verkäufer

Ort und Unterschrift
Transporteur

Ort und Unterschrift
Käufer

1. Die Gütesiegel sind zu unterschreiben und zu unterschreiben ist die Unterschrift des Verkäufers und des Transporteurs.
2. Die Gütesiegel sind zu unterschreiben und zu unterschreiben ist die Unterschrift des Verkäufers und des Transporteurs (z.B. Anhangshilfe). AT ist ein österreichisches Gütesiegel für Österreich.

lich kann aber auch unter www.pastus.at im Bereich „Futtermittelunternehmen“ heruntergeladen werden.

AMA-Futtermittel-Lieferschein für den Handel von Futtermitteln zwischen Landwirten
(Version 2017).

Einzelfuttermittel Heu Max Mustermann Musterstraße 1 1234 Musterdorf Lieferung am TT.MM.JJJJ Menge: 6 Tonnen	Einzelfuttermittel Mais Max Mustermann Musterstraße 1 1234 Musterdorf Charge: 1234 Nettogewicht: 25 kg
---	---

Erlaubte Abweichung - Toleranz

Unter Toleranzen versteht man eine gesetzlich erlaubte Abweichung für die Angabe der Inhaltsstoffe am Sackanhänger bzw. Lieferschein.

Die tolerierbaren Abweichungen sind im Anhang IV der VO (EG) 767/2009 aufgelistet und sind für die ganze EU seit 2010 gültig. Die Verordnung regelt die Toleranzen für die Angaben zu Inhalts- und Zusatzstoffen von Einzel- und Mischfuttermitteln für Nutztiere.

Dadurch hat der Landwirt die Möglichkeit zu kontrollieren, ob die angegebenen Werte im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen liegen. Die Toleranzen beschreiben also jenen Bereich, in dem der tatsächliche Wert eines Inhaltsstoffes liegen muss.

Ungenauigkeiten aus der Laboranalyse sind bereits mitberücksichtigt. Die Abweichung wird üblicherweise in Prozent ausgedrückt.

Toleranzen für analytische Bestandteile

Bestandteil	Angesegebener Gehalt des Bestandteils	Toleranz ⁽¹⁾	
		Unter dem angegebenen Wert	Über dem angegebenen Wert
	%		
Rohfett	< 8	1	2
	8 - 24	12,5 %	25 %
	> 24	3	6
Rohprotein	< 8	1	1
	8 - 24	12,5 %	12,5 %
	> 24	3	3
Rohasche	< 8	2	1
	8 – 32	25 %	12,5 %
	> 32	8	4
Rohfaser	< 10	1,75	1,75
	10 - < 20	17,5 %	17,5 %
	> 20	3,5	3,5
Zucker	< 10	1,75	3,5
	10 - < 20	17,5	35
	> 20	3,5	7
Stärke	< 10	3,5	3,5
	10 - < 20	35	35
	≥ 20	7	7

Calcium	< 1	0,3	0,6
	1 - 5	30 %	60 %
	> 5	1,5	3
Magnesium	< 1	0,3	0,6
	1 - 5	30 %	60 %
	> 5	1,5	3
Natrium	< 1	0,3	0,6
	1 - 5	30 %	60 %
	> 5	1,5	3
Gesamtphosphor	< 1	0,3	0,3
	1 - 5	30 %	30 %
	> 5	1,5	1,5
Salzsäureunlösliche Asche	< 1	Keine Begrenzung festgelegt	0,3
	1 - 5		30 %
	> 5		1,5
Kalium	< 1	0,2	0,4
	1 - 5	20 %	40 %
	> 5	1	2
Feuchtigkeit	< 2	Keine Begrenzung festgelegt	0,4
	2 - <5		20 %
	5 – 12,5		1
	> 12,5		8 %
Energiewert ⁽²⁾	-	5 %	10 %
Proteinwert ⁽²⁾	-	10 %	20 %

⁽¹⁾ Die Toleranzen werden entweder in absoluten Prozentwerten oder in relativen Werten mit der Angabe „%“ hinter dem Wert angegeben.

⁽²⁾ Die Toleranzen gelten, wenn keine Toleranz nach einem EU-Verfahren oder einem offiziellen nationalen Verfahren in dem der Mitgliedstaat, in dem das Futtermittel in Verkehr gebracht wird, oder einem vom Europäischen Komitee für Normung festgelegten Verfahren festgesetzt worden ist.

Beispiele:

Sojaextraktionsschrot ist mit 44 % Rohprotein deklariert. Der tatsächliche Rohproteingehalt muss daher zwischen 41 und 47 % liegen.

Ein Mineralfutter ist mit 22% Calcium gekennzeichnet, der tatsächliche Gehalt kann daher zwischen 21,7 und 22,7% liegen.

Toleranzen für Futtermittelzusatzstoffe

Am Sackanhänger oder Lieferschein werden die Gehalte der einzelnen Futtermittelzusatzstoffe (Spurenelemente, Vitamine, Farbstoffe, Fließhilfsstoffe usw.) angegeben. Die Toleranzen gelten für die garantierte Gesamtmenge eines Futtermittelzusatzstoffes bis zum Ende der Mindesthaltbarkeitsdauer. Werden die angegebenen Gehalte unterschritten, gelten folgende Toleranzen, wobei die analytischen Messfehler noch zusätzlich zu berücksichtigen sind:

Angegebener Gehalt	Toleranz
1.000 Einheiten oder mehr	10 %
500 – 1.000	100 Einheiten
1 – 500	20 %
0,5 – 1	0,2 Einheiten
weniger als 0,5 Einheiten	40 %

Beispiele:

Ein Mineralfutter ist mit 1.500 mg Kupfer deklariert. Der tatsächliche Kupfergehalt muss daher zwischen 1.350 und 1.650 mg Kupfer liegen.

Ein Mineralfutter ist mit 1.000.000 IE Vitamin A deklariert. Der tatsächliche Vitamin A Gehalt muss daher zwischen 900.000 und 1.100.000 IE liegen.

Ein Eiweißergänzungsfutter ist mit 4,3% Lysin deklariert. Der tatsächliche Gehalt an Lysin muss daher zwischen 2,58 und 6,02% liegen.

Ein Milchleistungsfutter ist mit $7,5 \times 10^{10}$ KBE *Saccharomyces cerevisiae* deklariert. Dieser Gehalt ist als zulässiger Höchstgehalt einzuhalten.

Wenn ein Mindest- oder Höchstgehalt für einen Zusatzstoff im Zuge des Zulassungsverfahrens festgelegt wurde, gelten die oben aufgelisteten technischen Toleranzen. Für viele Zusatzstoffe wurden Mindest- oder Höchstgehalte definiert.

Bestehen keine Festlegungen zu Höchstgehalten, kann die Abweichung nach oben vom angegebenen Gehalt bis zur dreifachen Höhe der Toleranz gehen. Eine Ausnahme stellen die Zusatzstoffe der Gruppe der Mikroorganismen dar, hier gilt der jeweils festgelegte Höchstgehalt als oberster zulässiger Grenzwert.

Obergrenzen in Futtermitteln

Die angeführten zulässigen Überschreitungen sind aber nur gültig, wenn keine gesetzlich geregelten Obergrenzen für diverse Tierkategorien je kg Alleinfutter oder in der Tagesration eingehalten werden müssen. Folgende Obergrenzen sind in VO (EG) 1334/2003 definiert. Diese Werte unterliegen aber einer ständigen Überarbeitung und sollten im Bedarfsfall immer aktuell im Zusatzstoffregister der EU nachgeschlagen werden ([Search Feed additives](#) | [Food and Feed Information Portal Database](#) | [FIP](#)).

Spurenelemente

Höchstgehalte eines Elements in Futtermitteln für Nutztiere (Wiederkäuer) in mg/kg des Alleinfuttermittels bezogen auf 88% Trockenmasse.

Element	Kälber	Milchkühe	Sonstige ruminierende Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine
Kupfer	15	30	30	15	35	25 (150, 100) ¹⁾
Jod	10	5	10	5 (Milch) / 10	5 (Milch) / 10	10
Kobalt	nein	1	1	1 (ruminierend)	1 (ruminierend)	-
Mangan	150	150	150	150	150	150
Eisen	450	450	450	500	750	750 ²⁾
Selen	0,5 (davon max. 0,2 aus organischer Quelle)					
Zink	180 (MAF) / 120	120	120	120	120	120 (150) ³⁾
Molybdän	nein	nein	nein	2,5	nein	-

Quelle: Schulungsunterlage AGES Wien, September 2025

¹⁾ Kupfer: Saugferkel und Absetzferkel bis 4 Wochen nach dem Absetzen 150 mg, ab der 5. Woche bis zur 8. Woche nach dem Absetzen 100 mg.

Bei Verwendung von Cu-Oxid und Cu-Bilysinat 170 mg für Ferkel bis 12 Wochen.

²⁾ Eisen: Ferkel 250 mg/Tag bis eine Woche vor dem Absetzen, dann 750 mg je kg Alleinfutter.

Bei Einmalgaben von Eisen-Dextran 200 mg/Tag in der 1. Lebenswoche und 300 mg/Tag in der 2. Lebenswoche.

³⁾ Zink: Sauen und Ferkel maximal 150 mg, Mast- und andere Schweine 120 mg.

Vitamine

Die Obergrenzen für Vitamine in Futtermitteln sind in den jeweiligen Zulassungsverordnungen geregelt. Sie beziehen sich auf die jeweilige Tierart und sind daher sehr detailliert ausformuliert.

Höchstgehalt an Vitaminen je kg Alleinfutter mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12%

Tierart	Vitamin A ¹⁾ IE/kg	Vitamin D3 ²⁾ IE/kg
Ferkel (Saugferkel und abgesetzte Ferkel)	16.000	10.000 (MAT für Ferkel) *
Mastschweine	6.500	2.000
Sauen	12.000	2.000
Sonstige Schweine		2.000
Hühner und Geflügelarten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung	20.000 (< 14 Tage) 10.000 (> 14 Tage)	5.000 (Masthühner)
Truthühner	20.000 (< 28 Tage) 10.000 (> 28 Tage)	5.000
Sonstiges Geflügel	10.000	3.200
Milchkühe und Zuchtkühe	9.000	
Aufzuchtkälber	16.000 (bis 4 Monate Alter)	10.000 (MAT für Kälber)
Sonstige Kälber und Kühe	25.000	
Lämmer und Kitze für die Aufzucht	16.000	
Mastrinder, -schafe und -ziegen	10.000	
Sonstige Rinder, Schafe und Ziegen	-	4.000
Säugetiere	25.000 (nur MAT)	
Equiden		4.000
Fische		3.000
Andere Arten		2.000

¹⁾ VO (EU) 2015/724

²⁾ VO (EU) 2019/849

* MAT: Milchaustauscherfuttermittel

Für alle anderen Vitamine bestehen keine Höchstgrenzen für die Verabreichung an Nutztiere. Jede Vitamin-Verbindung unterliegt aber einer Zulassung durch die EFSA. Die einzelnen Verordnungen dazu sind aktuell im Zusatzstoffregister der EU [Search Feed additives](#) | [Food and Feed Information Portal Database](#) | [FIP](#) nachzulesen.

Angaben bei Einzelfuttermitteln

Die gleiche Verordnung legt im Anhang V auch fest, welche Inhaltsstoffe beim Verkauf von Einzelfuttermitteln verpflichtend zu kennzeichnen sind. Dies ist für die jeweiligen Einzelfuttermittel unterschiedlich geregelt.

Obligatorische Angaben bei Einzelfuttermitteln

Nr.	Einzelfuttermittel aus	Obligatorische Angabe von
1	Grünfutter und Raufutter	Rohprotein, wenn > 10 % Rohfaser
2	Getreidekörnern	
3	Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus Getreidekörnern	Stärke, wenn > 20 % Rohprotein, wenn > 10 % Rohfett, wenn > 5 % Rohfaser
4	Ölsaaten, Ölfrüchten	
5	Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen von Ölsaaten und Ölfrüchten	Rohprotein, wenn > 10 % Rohfett, wenn > 5 % Rohfaser
6	Körnerleguminosen	
7	Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus Körnerleguminosen	Rohprotein, wenn > 10 % Rohfaser
8	Knollen, Wurzeln	
9	Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus Knollen und Wurzeln	Stärke Rohfaser Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % der TM
10	Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus der zuckerverarbeitenden Industrie	Rohfaser, wenn > 15 % Gesamtzuckerhalt, berechnet als Saccharose Salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 % der TM
11	Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus der zuckerrohrverarbeitenden Industrie	Rohfaser, wenn > 15 % Gesamtzuckerhalt, berechnet als Saccharose

12	Anderen Saaten und Früchten, deren Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen, mit Ausnahme der unter den Nummern 2 bis 7 aufgeführten Erzeugnisse	Rohprotein Rohfaser Rohfett, wenn > 10 %
13	Anderen Pflanzen, deren Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen, mit Ausnahme der unter den Nummern 8 bis 11 aufgeführten Erzeugnisse	Rohprotein, wenn > 10 % Rohfaser
14	Milcherzeugnissen und -nebenerzeugnissen	Rohprotein Feuchtigkeit, wenn > 5 % Laktose, wenn > 10 %
15	Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen von Landtieren	Rohprotein, wenn > 10 % Rohfett, wenn > 5 % Feuchtigkeit, wenn > 8 %
16	Fischen, anderen Meerestieren, deren Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen	Rohprotein, wenn > 10 % Rohfett, wenn > 5 % Feuchtigkeit, wenn > 8 %
17	Mineralstoffen	Calcium Natrium Phosphor Sonstigen relevanten Mineralstoffen
18	Verschiedenem	Rohprotein, wenn > 10 % Rohfaser Rohfett, wenn > 10 % Stärke, wenn > 30 % Gesamtzuckergehalt, berechnet als Saccharose, wenn > 10 % Salzsäureunlöslicher Asche, wenn > 3,5 % der Trockenmasse

Einzelfuttermittel, die gemäß Verordnung (EU) 68/2013 (= Einzelfuttermittelkatalog) bezeichnet werden, müssen der dort angeführten Beschreibung entsprechen. Die Angabe der Inhaltsstoffe **kann** sich am Einzelfuttermittelkatalog oder Anhang V der Verordnung (EG) 767/2009 orientieren.

Kennzeichnung von Zusatzstoffen

Werden Zusatzstoffe einem Futtermittel beigelegt, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen (Verordnung (EG) Nr. 1831/2003). Die Auflistung der in der EU zugelassenen Zusatzstoffe ist aktuell unter folgendem Link abrufbar: [Search Feed additives | Food and Feed Information Portal Database | FIP](#). Derzeit (Februar 2026) sind 1.682 Produkte registriert.

Es werden folgende Kategorien bzw. funktionelle Gruppen unterschieden.

1	Technologische Zusatzstoffe: Technologische Zusatzstoffe mit unspezifischer Wirkung (27), Konservierungsstoffe (32), Antioxidantien (12), Emulgatoren (8), Stabilisatoren (8), Verdickungsmittel (7), Geliermittel (8), Bindemittel (12), Radionuklid-Bindemittel (2), Trennmittel (8), Säureregulatoren (8), Siliermittel (121), Denaturierungsmittel (0), Stoffe zur Reduktion der Mykotoxinbelastung (5), Hygienisierungsmittel (4)
2	Sensorische Zusatzstoffe: Farbstoffe (8), Farbstoffe für Futter tierischen Ursprungs (12), Farbstoffe für Futter für Ziervögel und Fische (6), Aromastoffe (940)
3	Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe: Vitamine, Provitamine, chemisch definierte Substanzen mit definiertem ähnlichem Effekt (55), Spurenelemente (76), Aminosäuren und deren Salze und Analoge (89), Harnstoff und seine Derivate (1)
4	Zootechnische Zusatzstoffe: Verdauungsförderer (82), Darmflora-Stabilisatoren, Probiotika, Präbiotika (70), Umweltverbesserungsmittel (1), sonstige zootechnische Zusatzstoffe (46), Mittel zur Verbesserung des physiologischen Zustandes (1)
5	Kokzidiostatika und Histomonostatika (22)

Kennzeichnung von Mischfuttermitteln

Mischfuttermittel und andere Ergänzungsfuttermittel sind ebenfalls in ihrer Kennzeichnung definiert. Folgende Kennzeichnung ist durch den Inverkehrbringer des Futtermittels einzuhalten.

Mischfuttermittel	Zieltierart	Analytische Bestandteile und Gehalte
Alleinfuttermittel	Alle Tierarten	Rohprotein
	Alle Tierarten	Rohfaser
	Alle Tierarten	Rohfett
	Alle Tierarten	Rohasche
	Alle Tierarten	Calcium
	Alle Tierarten	Natrium
	Alle Tierarten	Phosphor
	Schweine und Geflügel	Lysin
	Schweine und Geflügel	Methionin
Mineralergänzungsfuttermittel	Alle Tierarten	Calcium
	Alle Tierarten	Natrium
	Alle Tierarten	Phosphor
	Schweine und Geflügel	Lysin
	Schweine und Geflügel	Methionin
	Wiederkäuer	Magnesium
Sonstige Ergänzungsfuttermittel	Alle Tierarten	Rohprotein
	Alle Tierarten	Rohfaser
	Alle Tierarten	Rohfett
	Alle Tierarten	Rohasche
	Alle Tierarten	Calcium $\geq 5 \%$
	Alle Tierarten	Natrium
	Alle Tierarten	Phosphor $\geq 2 \%$
	Schweine und Geflügel	Lysin
	Schweine und Geflügel	Methionin
	Wiederkäuer	Magnesium $\geq 0,5 \%$

Rückstellmuster

Beim Zukauf von Futtermitteln ist die Anfertigung eines Rückstellmusters sinnvoll. Um bei Problemen mit Futtermitteln seine Schadenersatzansprüche gegenüber Futtermittellieferanten bzw. Futtermittelherstellern geltend machen zu können, sind Rückstellmuster ein wichtiges Beweismittel. Sie müssen jedoch so gezogen werden, dass sie als Beweismittel nicht angefochten werden können.

- Probenziehung unter Anwesenheit von Landwirt und Futtermittellieferanten (LKW-Fahrer).
- Ziehung der Probe durch Landwirt vor oder bei der Entladung bei loser Ware.
- Saubere Werkzeuge (Schaufel, Probensäckchen)
- Bei loser Ware mehrere Einzelproben zu einer Sammelprobe mischen
- Mindestens 2 Endproben aus den Sammelproben anfertigen

Die erforderliche Anzahl von Einzelproben, die zu einer Mischprobe zusammengemischt werden, wird folgendermaßen errechnet:

- Sackware: $\sqrt{\text{Anzahl der Säcke}}$
z.B. 50 Säcke → 7 Proben, 100 Säcke → 10 Proben
- Lose Ware:
 - bis 2,5 Tonnen: 7 Einzelproben
 - über 2,5 Tonnen: $\sqrt{20 \text{ mal Tonnen}}$
z.B. 6 Tonnen werden geliefert, $6 \times 20 = 120$ daraus die Wurzel = 10,95 daher 11 Proben

Die Proben müssen versiegelt werden. Am besten sind Säckchen geeignet, die mit einem Klebeverschluss versehen sind. Es können aber auch Papiersäckchen verwendet werden, die mit einem Klebeband so verschlossen werden, dass ein nachträgliches Hantieren an der Probe nicht möglich ist. Die Probe muss beschriftet werden:

- Datum der Probenziehung
- Bezeichnung des Futtermittels
- Futtermittelhersteller, -lieferant
- Lieferscheinnummer
- Landwirt (ev. LFBIS-Nummer)
- Unterschrift Landwirt und Lieferant

Für die korrekte Probenziehung wurde eine Probenahmenvorschrift in der Anlage 1 der Verordnung (EG) 152/2009 erarbeitet. Diese gibt genaue Handlungsanleitungen für die Probenziehung vor, die auch von der amtlichen Futtermittelkontrolle beachtet werden müssen.

Firmenmäßig gefertigte Rückstellmustersäckchen mit Klebeverschluss haben sich in der Praxis sehr bewährt. Diese haben ein auch gut mit Kugelschreiber beschreibbares Feld, auf dem alle wichtigen Daten der Futtermittelprobe eingetragen werden können.

RÜCKSTELLMUSTER

Produkt / Sorte:

Charge / Lieferschein:

Kunde / Lieferant:

Spedition:

Probenentnahme
Ort / Datum:

Verpackt und versiegelt

1. Unterschrift Betrieb 2. Unterschrift Anlieferer / Spedition

Hilfreich kann auch die Anfertigung einer Niederschrift sein, in der die Probenziehung und alle notwendigen Daten erfasst werden. Eine gute Vorlage wurde von der AMA-Marketing im Rahmen der „Futtermittelrichtlinie pastus+“ erarbeitet. Diese kann unter www.pastus.at unter Downloads/Sonstige „Probenahmeprotokoll für Futtermittel am landwirtschaftlichen Betrieb“ abgerufen werden.

Probenahmeprotokoll für Futtermittel¹ am landwirtschaftlichen Betrieb

1. Probenehmer:

Name	Probenahmedatum
Adresse	Lieferscheinnummer (Futtermittellieferschein-Nr.)

Probenahme durch: ☐ Käufer ☐ Verkäufer ☐ Sonstige(r):

2. Angaben zum Futtermittel:

Futtermittel: (genaue Bezeichnung)
Tierkategorie:
Erntejahr:
Ort der Probenahme: (vorzugsweise am Transportfahrzeug)
Lagerort: (sofern nicht Ort der Probenahme)
Genaue Beschreibung der Probenahme: (eine Anleitung finden Sie auf der Rückseite)
Anlass der Probenahme: (z.B. Routine, bedenkliche Vorräte, Verunreinigung etc.)

3. Bestätigung der Probenahme durch:
(2 Rückstellmuster verbleiben beim Käufer, 1 Rückstellmuster beim Verkäufer)

Käufer Verkäufer Zeugen(n)

¹ Inaktive Einzelne - Die Aufnahme durch Tiere ist nicht ausgeschlossen!

Version 11/2009

AMA



lkberatung

Engagierter Partner, klarer Weg

Kontakt: 050 6902-1650
rinderhaltung@lk-ooe.at



lkberatung

Engagierter Partner, klarer Weg

Kontakt: 050 6902-4850
schweinehaltung@lk-ooe.at



Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union